



## **Informationen zur Tages- und Nachtpflege (gültig ab 01.01.2025)**

### **Was ist Tages- und Nachtpflege?**

Unter Tages- und Nachtpflege ist die zeitweise Betreuung in einer teilstationären Pflegeeinrichtung zu verstehen. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags nach Hause zurückgebracht.

Die teilstationäre Pflege kommt insbesondere in Frage, wenn Ihre pflegende Person berufstätig ist und dadurch nicht immer für Sie da sein kann, zur Entlastung Ihrer pflegenden Person oder um die häusliche Pflege zu ergänzen sowie zu stärken.

Diese Leistung können Sie uneingeschränkt zum Beispiel neben dem Pflegegeld oder einer Pflegesachleistung bekommen.

### **Wer kann Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen?**

Den Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege haben alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, die zu Hause gepflegt werden.

Mit Pflegegrad 1 können Sie den Ihnen zustehenden monatlichen Entlastungsbetrag von 131,00 € für die Tages- oder Nachtpflege nutzen. Dazu müssen Sie die entsprechenden Rechnungen zur Erstattung einreichen.

### **Welche Kosten trägt die Pflegekasse?**

Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt die Pflegekosten. Diese beinhalten die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege.

Die Kosten für den Transport von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind ebenfalls in den Pflegekosten enthalten.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Pflegegrad und staffelt sich wie folgt:

Pflegegrad	monatlicher Betrag teilst. Pflege bis zu
2	721,00 €
3	1.357,00 €
4	1.685,00 €
5	2.085,00 €

### **Welche Kosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu übernehmen?**

Neben den o. g. Pflegekosten fallen bei der Tages- und Nachtpflege regelmäßig auch Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition (sog. Hotelkosten) an. Diese Kosten müssen Sie selbst tragen.

Allerdings können Sie den monatlichen Entlastungsbetrag von 131,00 € für die Hotelkosten einsetzen, sofern dieser noch nicht anderweitig in Anspruch genommen wird. Reichen Sie uns dazu die entsprechenden Rechnungen zur Erstattung ein.